

Werknorm für Auftragnehmerleistungen (WAL)
- Baustellenordnung -
 (Stand 03.09.2012)

Gesellschaft **Mülheim Pipecoatings GmbH**

Standort **Mülheim an der Ruhr**

NOTRUF

FEUER 112

UNFALL 112

UMWELTSCHADEN 112

Zuständige Fachbereiche:

Bauaufsicht	Name	Telefon
Vorbeugender Brandschutz, Arbeitssicherheit und Umwelt	Herr Greca	0208-976-2234 0173-9912550
Ambulanz/Erste Hilfe/Verbandsstation		0208-458-4780
BG Bau Technische Aufsichtsperson	Herr Kiel	0173-8634659
Abfallbeauftragter	Herr Grünow	0208-976-2228
Werkleitung	Herr Grabowski	0208-976-2243 0172-2001320

Sollte der jeweilige Fachbereich nicht zu erreichen sein, ist der Werkschutz/die Werkfeuerwehr anzusprechen.

Sonstiges:

.....

.....

Inhalt

1	Allgemeines	03
1.1	Geltungsbereich	03
1.2	Zweck	03
1.3	Bestimmungen für die Leistungsausführungen	03
1.3.1	Allgemeine Bestimmungen	03
1.3.2	Bestimmungen des Auftraggebers	04
1.3.3	Geheimhaltung	06
1.3.4	Folgen von Zuwiderhandlungen	06
1.3.5	Eigentum des Auftragnehmers	07
2	Personaleinsatz	07
2.1	Personalauswahl und -erfassung	07
2.2	Ausweise	09
3	Weisungen und Auskünfte durch den Auftraggeber	10
3.1	Weisungen des Werkschutzes/ der Werkfeuerwehr/ des Brandschutzbeauftragten	10
3.2.	Auskünfte an Behörden und Institutionen	10
4	Arbeitssicherheit	10
4.1	Verantwortung für die Arbeitssicherheit	10
4.2	Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen	11
4.3	Meldung von Arbeitsunfällen	11
5	Brandschutz	11
5.1	Verantwortung für den Brandschutz	11
5.2	Vorbeugender Brandschutz	11
5.3	Überwachung des Brandschutzes	12
6	Umweltschutz	12
6.1	Verantwortung für den Umweltschutz	12
6.2	Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen	12
6.3	Meldung von Umweltschadensereignissen	13
6.4	Abfälle	13
6.5	Umweltgefährdende Stoffe	13
7	Verkehrssicherheit	13
7.1	Auftragnehmereigene und private Fahrzeuge	14
7.2	Baustellenfahrzeuge	14
7.3	Gütertransporte / Schwertransporte	14
8	Notfallmanagement, Verhalten im Schadenfall	15

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Baustellenordnung gilt für alle Unternehmen (nachfolgend Auftragnehmer genannt), die auf dem Gelände und in den Gebäuden des Auftraggebers (nachfolgend auch Werke genannt) tätig werden, und zwar in Verbindung mit den jeweils vereinbarten Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere den

- Bau-Einkaufsbedingungen,
- Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen,
- Einkaufsbedingungen für die Instandhaltung,
- Allgemeinen Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen,
- Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen,
- Bedingungen für Abfallentsorgung,
- Umweltschutzinformationen für Fremdfirmen.

Die Baustellenordnung ist Bestandteil der jeweiligen Verträge.

Weitere für einzelne Werke bestehende Regelungen gelten neben dieser Baustellenordnung.

Die verantwortliche Führungs-/Aufsichtskraft des Auftragnehmers muss diese Baustellenordnung auf der Baustelle jederzeit zur Verfügung haben.

1.2 Zweck

Diese Baustellenordnung dient dazu, eine unfall- und schadenfreie sowie eine erfolgreiche und möglichst reibungslose Zusammenarbeit zu erreichen. Sie ist Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, der nach der Baustellenverordnung unter den dort genannten Voraussetzungen zu erstellen ist. Dies ist im Zusammenwirken vieler Mitarbeiter nur möglich, wenn diese Baustellenordnung beachtet wird.

1.3 Bestimmungen für die Leistungsausführung

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes und des Verbandes der Schadenversicherer verpflichtet, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.

1.3.2 Bestimmungen des Auftraggebers

Es dürfen nur die vertraglich festgelegten Arbeitsbereiche betreten werden.

Arbeiten, die im Werkbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen den Betrieb des Auftraggebers und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

Der Ablauf der Arbeiten ist mit der zuständigen beauftragten Person des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.

Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des Werkes dürfen vom Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers benutzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Einrichtungen zur Meldung eines Notfalls bzw. zur Gefahrenabwehr (z.B. Telefon, Verbandskästen, Feuerlöscher usw.).

Soweit im Werk jeweils vorgeschrieben, sind persönliche Schutzausrüstungen einzusetzen.

Bei Einrichtung von Baustellen hat der Auftragnehmer einen vorschriftsmäßigen Baustromverteiler, erforderlichenfalls mit entsprechendem Transformator, zu stellen.

Darüber hinaus sind werkspezifische Regelungen und Betriebsanweisungen der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, der betrieblichen Ordnung, des Umweltschutzes und des Verhaltens im Notfall zu beachten, die den Verträgen beigelegt oder von der örtlich zuständigen Bauaufsicht zu erfragen sind.

- 1.3.2.1 Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen so zu erbringen und sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die betriebliche und öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Belästigungen für die Allgemeinheit vermieden werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- sich vor Aufnahme der Arbeit bei der Bauaufsicht des Auftraggebers (nachstehend nur „Bauaufsicht“ genannt) zu melden. Die Bauaufsicht ist Bauleiter im Sinne der Landesbauordnung;
- sich vor Einrichtung der Baustelle mit der Bauaufsicht in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Brand-, Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzmaßnahmen abzustimmen und sich unterrichten und einweisen zu lassen;
- sein Personal insbesondere über die in Ziffer 1.3.1. und 1.3.2. genannten Vorschriften zu belehren und für deren Einhaltung zu sorgen;
- sich vor Beginn der Arbeiten bei der Bauaufsicht über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen zu informieren und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen mit der Bauaufsicht abzustimmen;

- der Bauaufsicht Angaben über Energie- und Leistungsbedarf an Strom, Gas, Wasser, usw. zu machen;
- das Aufstellen von Baubuden und Sanitäreinrichtungen rechtzeitig dem Werkschutz/der Werkfeuerwehr/dem Brandschutzbeauftragten zu melden und nur an den zugewiesenen Stellen zu errichten;
- Baubuden mit seiner Firmenbezeichnung zu kennzeichnen;
- für die Errichtung von Tankanlagen vorher die Genehmigung des Werkschutzes/der Werkfeuerwehr/des Brandschutzbeauftragten und der für den Umweltschutz zuständigen Abteilung einzuholen;
- seine Baustellen abzusichern;
- für Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge – soweit nicht bereits vorhanden – zu sorgen und diese freizuhalten;
- Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle zu gewährleisten;
- durch ihn verschmutzte Straßen, Plätze, Gleisanlagen und sonstige Einrichtungen unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu seinen Lasten fachgerecht wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und von ihm verursachte Schäden unverzüglich der Bauaufsicht zu melden und fachgerecht zu beheben. Erfolgt die Reinigung oder Schadenbeseitigung trotz Aufforderung durch die Bauaufsicht nicht, so hat der Auftraggeber das Recht, diese Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers ausführen zu lassen;
- während der Bauausführung durch lärmdämmende und lärmdämpfende Maßnahmen nach dem Stand der Technik dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen der Wohnnachbarschaft durch den Baubetrieb vermieden werden. Die geforderten Immissionswerte (z.B. nach TA Lärm) dürfen nicht überschritten werden;
- Druckgasflaschen nicht ohne schriftliche Genehmigung in das Werk des Auftraggebers zu bringen;
- erteilte Auflagen des Auftraggebers sachgerecht und fristgemäß zu erfüllen;
- die Baustelle nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

1.3.2.2 Verboten sind

- Werbung und politische Betätigung,
- Fotografieren und Filmen,
- Wohnen und Übernachten,
- Aufenthalt unter Alkoholeinwirkung,
- das Mitbringen und der Verzehr jeder Art von alkoholischen Getränken,
- Feuer, offenes Licht und Rauchen in feuergefährdeten Betrieben und entsprechend gekennzeichneten Bereichen,
- die Durchführung privater Arbeiten

auf dem Gelände und in den Gebäuden des Auftraggebers.

1.3.3 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und sein Personal haben alle Kenntnisse, die sie aus der Abwicklung des Auftrages über Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers oder mit ihm verbundener Unternehmen erhalten, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird diese Kenntnisse ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder an Dritte, die nicht mit der Abwicklung des Auftrages in Verbindung kommen, weitergeben, noch in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen.

1.3.4 Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Baustellenordnung können ein Werkbetretungsverbot zur Folge haben. Unabhängig davon ist der Werkschutz berechtigt, zuwiderhandelnde Personen unmittelbar vom Werkgelände zu verweisen.

Mängel sind vom Auftragnehmer auf Veranlassung der Bauaufsicht unverzüglich zu beseitigen. Bei akuter Gefahr kann die Bauaufsicht die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen.

Die unerlaubte Mitnahme von dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen, wie z. B. Geräte, Gerüste, Werkzeuge sowie Material, auch wenn diese für wertlos gehalten werden, ist verboten und wird entsprechend geahndet.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der im Zusammenhang mit der Durchführung der beauftragten Leistungen zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Schäden, die bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehen; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und die sonst zuständigen Stellen zu verständigen.

1.3.5 Eigentum des Auftragnehmers

Für Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Materialien und sonstiges Eigentum des Auftragnehmers, das auf dem Gelände des Auftraggebers lagert, ist der Eigentümer verantwortlich. Von Seiten des Auftraggebers wird für diese Gegenstände keine Haftung übernommen. Soweit möglich, sind zur Eigentumssicherung diese Gegenstände vom Auftragnehmer eindeutig

und unveränderbar mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen.

Alle Gegenstände, die auf das Werkgelände des Auftraggebers gebracht werden, unterliegen der Werkkontrolle. Beim An- und Abtransport ist dem Werkschutz des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der Bürostunden abgefertigt.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die von den Leistungen und Gegenständen ausgehenden Gefahren.

2. Personaleinsatz

2.1 Personalauswahl und –erfassung

2.1.1 Es darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das die Leistungen sach- und fachgerecht ausführen kann. Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung der Bauaufsicht vorzulegen.

2.1.2 Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Bauaufsicht eine Personalliste der Baustellenbelegschaft des Auftragnehmers einschließlich seiner Subunternehmer schriftlich einzureichen.

Der Auftragnehmer hat der Bauaufsicht vor Beginn der Arbeiten seine für die Baustelle verantwortlichen Führungs- und Aufsichtskräfte sowie sein Personal mit Art der Tätigkeit und ggf. seine Sicherheitsfachkräfte schriftlich zu melden.

Die Listen sind auf dem neuesten Stand zu halten.

Häufiges Wechseln von Arbeitskräften ist zu vermeiden.

2.1.3 Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist mindestens drei Tage vorher eine Personalliste mit Angabe des Arbeitsortes zur Auslage am Werkort der Bauaufsicht vorzulegen.

Die behördliche Genehmigung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist vom Auftragnehmer einzuholen.

2.1.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein,

- dass seine für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sind,
- dass er für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß abführt,

- dass eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen und
- dass zumindest der Vorarbeiter oder Meister über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden auf der Basis der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV (früher UVV, VBG 123: Betriebsärzte) und dem Arbeitssicherheitsgesetz betriebsärztlich betreut und untersucht. Die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen auf der Basis von Gesetzen, Verordnungen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (früher Unfallverhütungsvorschriften) werden durchgeführt.

2.1.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass auch Subunternehmen die vorstehenden Bestimmungen einhalten.

Sofern der Auftragnehmer nicht sozialversicherungspflichtige Personen, z.B. freie Mitarbeiter, als Sub-/Nachunternehmer einsetzt, gewährleistet der Auftragnehmer auch, dass diese

- ausreichend unfall- und krankenversichert sind,
- und, wenn sie ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§ 14, 15 Abs. 1 GewO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werkausweisen ist dem Werkschutz des Auftraggebers die Empfangsbescheinigung über die Gewerbeanzeige nach Behörde und Datum anzugeben.

2.1.6 Der Auftraggeber kann jederzeit den Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach 2.1.4. und 2.1.5. verlangen; insbesondere die Vorlage der gültigen Sozialversicherungsausweise.

Hält der Auftragnehmer die vorstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen sowie für eingetretene Schäden Ersatz verlangen.

2.2 Ausweise

Zum Betreten des Werkes benötigt der Auftragnehmer für sich und sein auf dem Werkgelände eingesetztes Personal je Person einen Werk- oder Torausweis für Fremdfirmen oder einen Tor-/Besucherschein.

2.2.1 Werk-/ Torausweise für Fremdfirmen

Ist der Auftragnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an mehr als fünf aufeinander folgenden Kalendertagen im Werkbereich tätig, stellt der Auftraggeber auf Antrag befristete Werkausweise für Fremdfirmen aus, die zum Zutritt des Bereiches berechtigen, in dem der Ausweisinhaber

vorübergehend beschäftigt ist. Für Tätigkeiten bis zu fünf Tagen erhalten die Fremdfirmen – ebenfalls auf Antrag – am Tor einen Torausweis. Die Vordrucke für die entsprechenden Anträge sind bei der Bauaufsicht erhältlich. Diese ist auch für die Ausgabe der Ausweise vor Arbeitsaufnahme und Rückgabe der Ausweise nach Abschluss der Arbeiten oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zuständig.

Für nicht zurückgegebene Ausweise sowie für Ausweise, die infolge unsachgemäßer Behandlung wie z.B. Beschriftung o.ä. unbrauchbar geworden sind, werden dem Auftragnehmer als Kostenpauschale (vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Kosten) € 50,00 je Ausweis berechnet.

2.2.2 Tor- oder Besucherschein

Für Arbeiten, die einen Aufenthalt im Werk bis zu einem Tag bedingen (Reparaturen, Wartungen usw.), ist bei dem Betreten des Werkgeländes am Tor ein Tor- oder Besucherschein auszufüllen.

Bei Verlassen des Werkes ist der von der Bauaufsicht oder Fachabteilung des Auftraggebers unterschriebene Tor- oder Besucherschein bei der Toraufsicht abzugeben.

2.2.3 Die Werk- und Torausweise für Fremdfirmen sowie die Tor-/ Besucherscheine sind nicht übertragbar und in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweis stets mitzuführen.

2.2.4 Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung unterliegt das Personal des Auftragnehmers während des Aufenthaltes im Werkbereich den Kontrollen des Werkschutzes, wie z.B. Taschen-, Gepäck- und Fahrzeugkontrollen.

2.2.5 Aus wichtigen Gründen kann durch eine verantwortliche Person des Auftraggebers (z.B. Bauleitung / Werkschutz) in besonderen Fällen Arbeitnehmern des Auftragnehmers der Zutritt zum Werkbereich verwehrt werden.

3. Weisungen und Auskünfte durch Auftraggeber

3.1 Weisungen des Werkschutzes/ der Werkfeuerwehr/ des Brandschutzbeauftragten

Der Auftragnehmer sowie dessen Sub-/ Nachunternehmer sind verpflichtet, den Weisungen des Werkschutzes/der Werkfeuerwehr/des Brandschutzbeauftragten zu folgen.

3.2 Auskünfte an Behörden und Institutionen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anfragen von Behörden und sonstigen Institutionen (insbesondere Versicherungen) zu beantworten, welche die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer, dessen Sub-/

Nachunternehmer und die jeweiligen Arbeitnehmer betreffen (z.B. bzgl. Arbeitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz) und darf insoweit Einsicht in Akten, Daten und Unterlagen gewähren.

4. Arbeitssicherheit

4.1 Verantwortung für die Arbeitssicherheit

Bis zur Übernahme bzw. Abnahme der Betriebseinrichtungen durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle. Er hat für den Auftraggeber entsprechend § 3 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Der Auftragnehmer darf die Sicherheitsfachkräfte des Auftraggebers zu Rate ziehen.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer gehalten, vom Auftraggeber Informationen über betriebsspezifische Gefährdungen anzufordern, die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten von Bedeutung sein können.

Übernimmt der Auftragnehmer Tätigkeiten, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Tätigkeiten anderer Auftragnehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit diesen über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Für diesen Fall ist von den betroffenen Auftragnehmern einvernehmlich ein Koordinator zu bestellen und der Bauaufsicht schriftlich zu melden. Dem Koordinator ist ein Weisungsrecht für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen einzuräumen. Über Koordinatoren, die vom Auftraggeber entsprechend der Baustellenverordnung eingesetzt werden sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten, werden die Auftragnehmer informiert.

Auftragnehmer haben sich vor Beginn der Arbeiten mit den Koordinatoren abzustimmen, um die für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4.2 Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Bauaufsicht zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von der Bauaufsicht oder seinen Sicherheitsfachkräften jederzeit Baustellenbegehungen durchführen und dabei die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren zu lassen.

4.3 Meldung von Arbeitsunfällen

Der Auftragnehmer hat den Sicherheitsfachkräften des Auftraggebers alle Arbeitsunfälle seiner Arbeitnehmer zu melden.

5. Brandschutz

5.1 Verantwortung für den Brandschutz

Der Auftragnehmer ist für den Brandschutz im Zusammenhang mit den von ihm vorzunehmenden Arbeiten verantwortlich. Brandschutztechnische Forderungen der Werkfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen.

5.2 Vorbeugender Brandschutz

Bei Durchführung der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, einer Explosionsgefahr vorzubeugen, eine Brandentstehung zu verhindern bzw. einen Brand so schnell wie möglich zu löschen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie z. B. Ölbehältern, Hydraulikanlagen, Tank-, Signier- und Konservierungsanlagen, Elektro- und Kabelanlagen oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) der Bauaufsicht in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr, dem Brandschutzbeauftragten bzw. der Arbeitssicherheitsfachkraft durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer hat die Stellen, an denen er Arbeiten vornimmt, gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten und sonstigen Löschmitteln auszurüsten.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen.

Die beim Auftraggeber vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für den Brandeinsatz benutzt werden. Die Benutzung ist unverzüglich der Werkfeuerwehr, dem Werkschutz, dem Brandschutzbeauftragten bzw. der Bauaufsicht zu melden.

Vorgenannte Ausführungen gelten auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

5.3 Überwachung des Brandschutzes

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Brandschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Werkfeuerwehr, den Brandschutzbeauftragten oder die zuständige Bauaufsicht zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen

Brandschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht werden und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, jederzeit Baustellenbegehungen durchzuführen und dabei die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu überprüfen.

6. Umweltschutz

6.1 Verantwortung für den Umweltschutz

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Umweltschutz (z.B. Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall) bei Errichtung und Aufrechterhaltung der Baustelle. Der Auftragnehmer hat sich vor Errichtung der Baustelle bei dem zuständigen Umweltschutzbeauftragten über die standortspezifischen behördlichen Auflagen zu informieren und ihm einen Ansprechpartner für die Belange des Umweltschutzes zu benennen.

6.2 Überwachung der Umweltschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Umweltschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Bauaufsicht zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von der Bauaufsicht oder seinem Umweltschutzbeauftragten jederzeit Baustellenbegehungen durchführen und dabei die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrollieren zu lassen.

6.3 Meldung von Umweltschadensereignissen

Der Auftragnehmer hat Ereignisse, die zu Umweltschäden führen können (z.B. Luft-, Boden-, Gewässerverunreinigungen, Lärm- und Geruchsbelästigungen) unverzüglich dem Umweltschutzbeauftragten zu melden.

6.4 Abfälle

In Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten/ Abfallbeauftragten

- sind Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen vorrangig zu nutzen,
- sind Abfälle unter Beachtung des Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften zu entsorgen.

6.5 Umweltgefährdende Stoffe

Umweltgefährdende Stoffe sind dem Umweltschutzbeauftragten vor der Arbeitsaufnahme anzuzeigen. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Transport umweltgefährdender Stoffe müssen so beschaffen und eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Bodens, der Luft und der Gewässer nicht eintreten kann.

7. Verkehrssicherheit

Im Werkbereich gelten die Regeln des öffentlichen Straßenverkehrs (z.B. StVG, StVO, StVZO etc.)

Schienenfahrzeuge haben Vorrang/Vorfahrt.

Das Überqueren der Gleisanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Übergänge und Überwege ist verboten.

Für Arbeiten im Regellichtraumprofil von Gleisanlagen oder in deren Nähe ist die Zustimmung der Bauleitung einzuholen. Diese legt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen fest.

7.1 Auftragnehmereigene und private Fahrzeuge

Fahrzeuge des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sind auf den zugewiesenen bzw. entsprechend ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Auf Antrag können für das Befahren des Werkgeländes Einfahrtberechtigungen erteilt werden. Auf die in den Werken gültige Regelung wird hingewiesen. Sie sind bei der Bauaufsicht bzw. dem Werkschutz zu erfragen.

Als Ausweise für das berechtigte Abstellen auf den Parkplätzen bzw. für das Befahren des Werkgeländes, gelten z.B. die Kfz-Pässe, Werk-/Torausweise.

Für nicht zurückgegebene Ausweise sowie für Ausweise, die infolge unsachgemäßer Behandlung wie z.B. Beschriftung o.ä. unbrauchbar geworden sind, werden dem Auftragnehmer als Kostenpauschale (vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Kosten) € 50,00 je Ausweis berechnet.

7.2 Baustellenfahrzeuge

Fahrzeuge, die ausschließlich innerhalb des Werkgeländes eingesetzt werden, müssen hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Kraftfahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen werden vom Werkschutz registriert. Mit der Registriernummer ist das Fahrzeug deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- seine ohne amtliche Kennzeichen im Werkbereich eingesetzten Fahrzeuge in den vorgeschriebenen Zeitabständen durch zugelassene Überwachungseinrichtungen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit prüfen zu lassen,
- die Prüfung ohne besondere Aufforderung in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung in Auftrag zu geben und für jedes beim Auftraggeber eingesetzte Fahrzeug mindestens eine Haftpflichtversicherung wie bei Fahrzeugen, die im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden, abzuschließen; Prüfbescheinigungen und Versicherungsnachweise sind auf Anforderung vorzulegen.

7.3 Gütertransporte / Schwertransporte

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass

- das zulässige Gesamtgewicht seines Fahrzeuges lt. Fahrzeugschein nicht überschritten wird; bei Überladung wird die Ausfahrt verweigert,
- Schwertransporte sowie Sondertransporte, die höher als 4 m, breiter als 3 m oder länger als 25 m sind, dem Werkschutz gemeldet und hinsichtlich Zeit, Fahrstrecken und Transportsicherungsmaßnahmen mit diesem abgestimmt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei der Beförderung von Gefahrgut durch seine Gefahrgutbeauftragten entsprechende Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

8. Notfallmanagement, Verhalten im Schadenfall

Die verantwortlichen Aufsichts- und Führungskräfte des Auftragnehmers und seiner Sub-/Nachunternehmer haben sich vor Aufnahme der Arbeit bei der örtlichen Bauleitung über das jeweilige Notfallmanagement in den Werken zu informieren

Sie haben zu gewährleisten, dass nach Feststellung einer Gefahrensituation (z. B. Brand, Unfall, Umweltereignis, Katastrophe usw.) über die vorhandenen Kommunikations-/ Alarmierungseinrichtungen eine schnelle Gefahrenmeldung (Notruf) an eine ständig zur Entgegennahme von Meldungen bereite werkinterne Stelle (z.B. Feuerwehreinsatzzentrale, Alarmzentrale usw.) erfolgt.

Vom Disponenten der ständig besetzten Stelle erfolgt die Einleitung zur Gefahrenabwehr, gemäß den vorliegenden Alarm- bzw. Gefahrenabwehrplänen.

Die für das Notfallmanagement zuständigen Fachbereiche in den jeweiligen Werken des Auftraggebers (z.B. Arbeitssicherheit, Brandschutz, Werkschutz usw.) unterstützen bei Bedarf die Bauleitung.